

Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S.474) - GO NRW – und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 6 KAG NRW). Die Wassergebühr wird als Bereitstellungsgebühr und Verrechnungsgebühr (Grundgebühren) und als Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

a. Hauswasserzähler

ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge

b. Wohnungswasserzähler

ist eine von der Stadt zugelassene dezentrale Messeinrichtung. Durch Wohnungswasserzähler wird die aus einem Hausanschluss bezogene Wassermenge dezentral in Wohnungen oder in gewerblich genutzten Einheiten erfasst.

c. Verbundzähler

ist eine zusammengefasste Zählerkombination von mindestens zwei Hauswasserzählern.

d. Wohneinheiten

sind in sich abgeschlossene und mit selbständigem Zugang ausgestattete Einheiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die in einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, indem sie zumindest über eine Toilette, ein Bad und den Platz für eine Küche bzw. Kochnische verfügen.

e. Gewerblich genutzte Einheit/ Wohneinheitengleichwerte

Als gewerblich genutzte Einheit gilt jede Einheit, die nicht überwiegend Wohnzwecken dient. Gewerblich genutzte Einheiten werden für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr in Wohneinheitengleichwerte umgerechnet.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach den am Hauswasserzähler angeschlossenen Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerten für gewerblich genutzte Einheiten berechnet. Soweit Wohnungswasserzähler installiert sind, bemisst sich die Bereitstellungsgebühr nach der insgesamt am Hausanschluss angeschlossenen Zahl von Wohneinheiten bzw. gewerblich genutzten Einheiten. Ist das Grundstück durch mehrere Anschlüsse mit jeweils einem Hauswasserzähler und/oder mittels eines oder mehrerer Verbundzähler angeschlossen, werden alle Hauswasserzähler für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr berücksichtigt.
- (2) Die Wohneinheitengleichwerte für gewerblich genutzte Einheiten werden auf Grundlage des maximalen Nenndurchflusses der Wasserzähler (Q_{max}) ermittelt. Das Verhältnis des Q_{max} zur Zählergröße Q_n ergibt sich aus Absatz 6.
- (3) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von $5 \text{ m}^3/\text{h}$ (Zählergröße $Q_n 2,5$) werden gewerblich genutzte Einheiten den Wohneinheiten gleichgestellt.
- (4) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von $10 \text{ m}^3/\text{h}$ und mehr (Zählergröße $Q_n 6$ und größer) und mindestens teilweise gewerblicher Nutzung werden 0,75 Wohneinheitengleichwerte je $1 \text{ m}^3/\text{h}$ Q_{max} berücksichtigt (Anschlusswert). Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für die

Bereitstellungsgebühr. Für Zähler ab der Größe Qn 150 und größer, die nahezu ausschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz eines Grundstücks dienen, gelten auf Antrag abweichend zum Ergebnis der Umrechnung nach Satz 1 die folgenden Wohneinheitengleichwerte als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr:

Zählergröße Qn 150 : 113 Wohneinheitengleichwerte,

Zählergröße Qn 250: 188 Wohneinheitengleichwerte.

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

		netto
bei 1 Einheit	€/Jahr	76,00
bei 2 Einheiten	€/Jahr	68,50
bei 3 Einheiten	€/Jahr	66,00
bei 4 Einheiten	€/Jahr	64,75
bei 5 Einheiten	€/Jahr	64,00
bei 6 Einheiten	€/Jahr	63,50
bei 7 Einheiten	€/Jahr	63,14
bei 7,5 Einheiten	€/Jahr	63,00
bei 8 Einheiten	€/Jahr	62,88
bei 9 Einheiten	€/Jahr	62,67
bei 10 Einheiten	€/Jahr	62,50
bei 11 Einheiten	€/Jahr	62,36
bei 12 Einheiten	€/Jahr	62,25
bei 13 Einheiten	€/Jahr	62,15
bei 14 Einheiten	€/Jahr	62,07
bei 15 Einheiten	€/Jahr	62,00
bei 16 Einheiten	€/Jahr	61,94
bei 17 Einheiten	€/Jahr	61,88
bei 18 Einheiten	€/Jahr	61,83
bei 19 Einheiten	€/Jahr	61,79
bei 20 Einheiten	€/Jahr	61,75
bei 21 Einheiten	€/Jahr	61,71
bei 22 Einheiten	€/Jahr	61,68
bei 22,5 Einheiten	€/Jahr	61,67
bei 23 Einheiten	€/Jahr	61,65
bei 24 Einheiten	€/Jahr	61,63
bei 25 Einheiten	€/Jahr	61,60
bei 26 und mehr Einheiten	€/Jahr	61,30

- (6) Die Verrechnungsgebühr wird für jeden Zähler nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m ³ /h	netto €/Jahr
2,5	5	45,00
6	10	70,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
150	300	1.520,00
250	500	2.520,00

Zähler mit MID Zulassung (Europäische Richtlinie für Messgeräte) sind den Zählern nach EWG Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Zählergröße EWG-Zulassung	Zähler mit MID-Zulassung
Qn	Q3
2,5	4
6	10
10	16
15	25
40	63
60	100
150	250
250	400

(7) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Er wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro

Verbrauchsgebühr

netto	
für jeden abgnommenen m ³	1,71

(9) Wird Wasser durch Hydrantenstandrohre bezogen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine einmalige Anschlussgebühr sowie eine weitere Grundgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre (ohne Schrank)	39,00 Euro
für Veranstaltungsstandrohre (mit Schrank)	101,00 Euro.

Die weitere Grundgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre	0,30 Euro/Tag
für Veranstaltungsstandrohre	0,45 Euro/Tag.

Die Stadt entscheidet im jeweiligen Fall, ob Standrohre mit einem Wasserzähler oder ohne Wasserzähler ausgegeben werden. Der Verbrauch für die Bemessung der Verbrauchsgebühr wird bei Standrohren ohne Wasserzähler geschätzt. In der Regel wird für ein Veranstaltungsstandrohr ohne Wasserzähler ein Verbrauch in Höhe von 2,60 m³/Tag und für ein Bauwasserstandrohr ein Verbrauch in Höhe von 0,50 m³/Tag angenommen.

(10) Es dürfen nur Hydrantenstandrohre verwendet werden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgegeben oder im Einzelfall akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren kann ein Pfand von 300,- € je Standrohr erhoben

werden. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.

(11) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	32,67 €
b)	<p>Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)</p> <p>1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum</p> <p><u>1.1. Solozähler</u></p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10</p> <p><u>1.2. Verbundzähler</u></p> <p>Qn 15 mit Qn 2,5</p> <p>Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6</p> <p>Qn 150 mit Qn 10</p> <p>2. Anlagenstandort Schacht</p> <p><u>2.1. Solozähler</u></p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10</p>	<p>194,48 €</p> <p>336,00 €</p> <p>448,00 €</p> <p>560,00 €</p> <p>250,48 €</p>

	<u>2.2. Verbundzähler</u>																	
	Qn 15 mit Qn 2,5	504,00 €																
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	672,00 €																
	Qn 150 mit Qn 10	840,00 €																
c)	<p>Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung</p> <p>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</p> <p><u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u></p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <table> <tr> <td>Qn 2,5</td> <td>136,00 €</td> </tr> <tr> <td>Qn 6</td> <td>165,00 €</td> </tr> <tr> <td>Qn 10</td> <td>206,00 €</td> </tr> </table> <p><u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u></p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <table> <tr> <td>Qn 2,5</td> <td>114,00 €</td> </tr> <tr> <td>Qn 6</td> <td>142,00 €</td> </tr> <tr> <td>Qn 10</td> <td>183,00 €</td> </tr> </table> <p>2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch</p> <table> <tr> <td>2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten</td> <td>112,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. 2. Sonstige Zähler</td> <td>56,00 €</td> </tr> </table>	Qn 2,5	136,00 €	Qn 6	165,00 €	Qn 10	206,00 €	Qn 2,5	114,00 €	Qn 6	142,00 €	Qn 10	183,00 €	2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	112,00 €	2. 2. Sonstige Zähler	56,00 €	
Qn 2,5	136,00 €																	
Qn 6	165,00 €																	
Qn 10	206,00 €																	
Qn 2,5	114,00 €																	
Qn 6	142,00 €																	
Qn 10	183,00 €																	
2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	112,00 €																	
2. 2. Sonstige Zähler	56,00 €																	

<p>3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)</p>	<p>Gebühren- bescheid der Prüfstelle</p>
<p>3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBI. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der gültigen Fassung) trägt der Wasserabnehmer</p>	
<p>3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung</p> <p>Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p>	
<p>Qn 2,5 bis Qn 10</p>	<p>61,60 €</p>
<p>Qn 15</p>	<p>336,00 €</p>
<p>Qn 40 und Qn 60</p>	<p>448,00 €</p>
<p>Qn 150 und Qn 250</p>	<p>560,00 €</p>

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme und in den Fällen des § 3 Abs. 11 mit Erbringung der Zusatzleistung.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit dem Wegfall bzw. Rückgabe der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 5

Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer/in des unmittelbar angeschlossenen Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ebenso Wohnungseigentümergemeinschaften oder einzelne Wohnungseigentümer/innen.
- (2) Gebührenschuldner/innen sind auch zur Nutzung des Grundstücks schuldrechtlich Berechtigte, z.B. Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, Mieter/innen oder Pächter/innen, sofern die von ihnen bezogene Wassermenge jeweils durch einen eigenen Haus- oder Wohnungswasserzähler im Sinne des § 14 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung ermittelt werden kann.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen sind Gesamtschuldner.
- (4) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder einem diesem vergleichbaren dinglichen Recht oder – in den Fällen des Absatz 2 – in der schuldrechtlichen Berechtigung ein, so wird der/die neue Eigentümer/in oder Berechtigte gebührenpflichtig mit Übergang des Eigentums oder der dinglichen Berechtigung bzw. mit Beginn des Schuldrechtsverhältnisses. Teilen der/die bisherige oder der/die neue Anschlussnehmer/in den Rechtsübergang entgegen § 9 dieser Satzung der Stadt nicht unverzüglich mit, haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren vom Zeitpunkt des Rechtsübergangs bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erlangt

§ 6

Wassergebühr bei Fehlern der Messeinrichtung

- (1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchsgebühr entsprechend zu korrigieren.
- (2) Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlung

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres.
- (2) Sofern die bezogene Wassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.
- (3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Gebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese monatliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung

der Vorauszahlung erfolgt für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Zähler. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Die erste Vorauszahlung wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig. Ab dem auf die erste Fälligkeit folgenden Monat werden die Vorauszahlungen jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, wenn nicht im Bescheid ein späteres Datum angegeben ist.

- (6) Die nach § 3 Abs. 9 und Abs. 11 zu entrichtenden Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die angeführten Gebührenbeträge sind Nettobeträge.

§ 9 Pflichten der Gebührenpflichtigen

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung. Zur Mitteilung über die Änderung des Grundstückseigentums, des Erbbaurechtes oder sonstigen dinglichen Rechts sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Rechtsinhaber/innen verpflichtet.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt oder den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Gebührensatzung Wasserversorgung vom 05.03.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 7/2013 vom 07.03.2013

1. Änderung Gebührensatzung Wasserversorgung vom 21.11.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 40/2013 vom 04.12.2013